

AR_GERICHTE OG ERZ-21-28 vom 28. Januar 2022

AR Gerichte, 2022-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ERZ-21-28

FR: AR_GERICHTE OG ERZ-21-28 du 28 janvier 2022

IT: AR_GERICHTE OG ERZ-21-28 del 28 gennaio 2022

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden Einzelrichter Urteil vom 28. Januar 2022 Verfahren Nr. ERZ 21 28 Ort des Entscheids Trogen Gesuchsteller A. vertreten durch: RA AA. Gesuchsgegner 1 B. vertreten durch: RA BB. Gesuchsgegnerin 2 C. vertr

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Trotz der Teilrechtskraft des Scheidungsurteils im Scheidungspunkt ist die Berufungsinstanz für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen zuständig (Art. 276 Abs. 3 ZPO; SUTTER-SOMM/STANISCHEWSKI, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 39 zu Art. 276 ZPO).

E. 1.2

Die sachliche Zuständigkeit des unterzeichnenden Einzelrichters ergibt sich aus Art. 25 lit. b Justizgesetz (bGS 145.31). Die örtliche Zuständigkeit des Einzelrichters des Obergerichtes ist ohne weiteres gegeben und nicht umstritten.

E. 1.3

Vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren ergehen im summarischen Verfahren (Art. 248 lit. d ZPO, Art. 276 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 271 ZPO).

E. 1.4

Es stellt sich die Frage nach den Prozessmaximen beim Volljährigenunterhalt. Ein Teil von Lehre und Rechtsprechung geht von der Anwendbarkeit des Untersuchungs- und des Offizialgrundsatzes (Art. 296 ZPO) aus (vgl. den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen FO.2018.4 vom 17. Juli 2020 E. II.3, mit Nachweisen). Die ausserrhoder Gerichtspraxis Seite 5 folgt der anderen Meinung (wie z.B. auch PHILIPP MAIER, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, FamPra 2020, S. 332 f., das Obergericht Zürich [Urteil LC180004 vom 25. April 2018 E. 3.4] oder das Kantonsgericht Basel-Landschaft [Urteil 400 20 57 vom 9. Juni 2020 E. 4]. Vgl. auch BGE 139 III 368), weshalb im vorliegenden Fall die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime gelten.

E. 1.5

Gegen Entscheide über zweitinstanzlich getroffene vorsorgliche Massnahmen ist kein kantonales Rechtsmittel gegeben (OLIVER KUNZ, in: Kunz/Hoffmann-Nowotny/Stauber [Hrsg.], ZPO-Rechtsmittel Berufung und Beschwerde, 2013, N. 7 f. zu Art. 312 ZPO).

Gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen. Bei der letzten kantonalen Instanz muss es sich um ein oberes Gericht handeln (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 BGG). Zudem muss dieses obere Gericht als Rechtsmittelinstanz entscheiden (Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BGG), es sei denn, es liege einer der Ausnahmefälle von Art. 75 Abs. 2 lit. a-c BGG vor. Der unterzeichnende Einzelrichter des Obergerichts entscheidet nicht als Rechtsmittelinstanz über die vorsorglichen Massnahmen, sondern als erste und einzige kantonale Instanz. Dies ist nur zulässig, sofern eine Ausnahme gemäss Art. 75 Abs. 2 lit. a-c BGG vorliegt. Die Varianten von lit. b und c fallen vorliegend von vornherein ausser Betracht. Eine allgemeine Ausnahme für Zwischenentscheide besteht ebenfalls nicht. Vorbehalten ist allerdings folgender Fall: Ist ein oberes Gericht mit einem Rechtsmittelverfahren befasst und fällt es in diesem Rahmen eine Zwischenentscheidung, so ist die Beschwerde an das Bundesgericht bei im Übrigen gegebenen Voraussetzungen zulässig (BGE 137 III 424 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_544/2021 vom 4. August 2021 E. 1.2). Im Entscheid 5A_563/2020 vom 29. April 2021 E. 1.1 hat das Bundesgericht die Beschwerde in Zivilsachen gegen einen von einem kantonalen Obergericht erlassenen Massnahmenentscheid als grundsätzlich gegeben erachtet. Beim Bundesgericht gerügt werden kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 98 BGG) und es gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Es handelt sich um eine Zivilsache vermögensrechtlicher Natur. Bei einer Differenz der Anträge von gemittelt rund Fr. 2'100.-- pro Monat und einer zu erwartenden Unterhaltsdauer von mehr als 1 ½ Jahren ergibt sich ein Streitwert von über Fr. 30'000.--.

E. 2

Aufl. 2010, N. 47 zu Art. 80 SchKG; ferner HEGNAUER, Berner Kommentar, 1997, N. 60 zu Art. 289 ZGB). Es bedarf vielmehr einer expliziten Regelung des Mündigenunterhaltes. Seite 7 <https://www.swisslex.ch/doc/aol/87f615e9-c9a6-4776-8231-da372a51f210/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/aol/f64e94be-18d8-4eb7-843f-b6bab4a6749e/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=5C%3A150%2F2005&rank=0&azaclid=aza&highlight_docid=atf%3A%2F%2F111-II-410%3Ade&number_of_ranks=0#page410 <https://www.swisslex.ch/doc/unknown/688c37c2-1277-47de-8f85-a32c3339b715/citeddoc/d6aae445-d87c-4229-b2e9-11d19e3f107a/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/aol/f64e94be-18d8-4eb7-843f-b6bab4a6749e/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/aol/f3345e55-b722-4a10-add3-8c46692d965a/a8aea14d-1f70-4346-9f9b-25ef45a404e1/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/lawdoc/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> Fehlt eine solche, kann nicht angenommen werden, der für das unmündige Kind festgesetzte Unterhaltsbeitrag gelte auch über den Eintritt der Mündigkeit hinaus. Denn die Bemessung des Mündigenunterhaltes folgt anderen Kriterien (vgl. hierzu auch FOUNTOULAKIS/ BREITSCHMID, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, N. 18 zu Art. 133 ZGB). Bei der Regelung des Getrenntlebens trifft das Gericht gemäss Art. 176 Abs. 3 ZGB die nötigen Massnahmen mit Bezug auf die vorhandenen minderjährigen Kinder. Beim Wort genommen berechtigt die Bestimmung den Eheschutzrichter damit nur zur Regelung des Unterhalts unmündiger Kinder. Eine analoge Bestimmung zu Art. 133 Abs. 3 ZGB, wonach der Scheidungsrichter den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen kann, besteht weder im

Eheschutzrecht noch im Zusammenhang vorsorglicher Massnahmen während des Ehescheidungsverfahrens. Die eine Auffassung geht indes dahin, dass nicht nur das Scheidungsgericht, sondern auch der Massnahme- bzw. Eheschutzrichter Unterhaltsbeiträge über die Mündigkeit hinaus festlegen könne. Die für das Scheidungsgericht geltenden Regeln seien auf das Massnahme- bzw. Eheschutzverfahren analog anzuwenden (vgl. ZR 105/2006 Nr. 40; GÖKSU/HEBERLEIN, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, N. 10 zu Art. 176 ZGB; HEG-NAUER, a.a.O., N. 146 zu Art. 279/280 ZGB; PHILIPP MAIER, Aspekte bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Familienrecht, AJP 10/2007, S. 1228). Die andere Auffassung lehnt eine Regelung des Mündigenunterhalts durch den Massnahme- bzw. Eheschutzrichter dagegen ab, mit der Begründung, dass eine analoge Anwendung von Art. 133 Abs. 3 ZGB aufgrund der unterschiedlichen Natur eines Eheschutz- und eines Scheidungsverfahrens ausgeschlossen sei. So würde im summarischen Massnahme- bzw. Eheschutzverfahren der Mündigenunterhalt definitiv geregelt (JANN SIX, Eheschutz, 2. Aufl. 2014, Rz. 2.51; ROLF VETTERLI, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKommentar Scheidung, Band I: ZGB, 3. Aufl. 2017, N. 42 zu Art. 176 ZGB). Das Obergericht folgt der ersten Meinung und legt auch in Massnahmeverfahren Unterhaltsbeiträge über die Mündigkeit hinaus fest. Allein schon Gründe der Prozessökonomie sprechen dafür, dass sich das gleiche Gericht mit dem Unterhalt des Volljährigen für die Dauer und nach Abschluss des Verfahrens befasst. Kommt hinzu, dass auf diese Weise widersprechende Urteile vermieden werden können. A. ist im XX.2019 volljährig geworden. Damals besuchte er die Schule I. Seine Matura hat er im Juni 2020 erworben. Auch nach Eintritt der Volljährigkeit befand er sich in Ausbildung und kann deshalb in eigenem Namen Unterhalt gegen beide Eltern geltend machen. Seite 8 <https://www.swisslex.ch/doc/aol/b5131557-96ef-4e43-990d-eece41c86280/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/aol/b5131557-96ef-4e43-990d-eece41c86280/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/aol/2f73657f-20df-44f9-a21a-0d311a130a84/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/aol/2f73657f-20df-44f9-a21a-0d311a130a84/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/lawdoc/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/lawdoc/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> <https://www.swisslex.ch/doc/aol/2f73657f-20df-44f9-a21a-0d311a130a84/c903d5eb-4033-4861-972d-48bf2b13c0eb/source/document-link> Im Juli 2020 hat er einen Zwischenverdienst erzielt und war nicht auf Unterstützung der Eltern angewiesen. Ab August 2020 bis Sommer 2021 absolvierte er seinen Zivildienst und war in der Lage, für seinen Bedarf selbst aufzukommen. Im September 2021 hat er ein Studium begonnen.

E. 2.1

(betreffend elterliche Sorge) und 2.2 (betreffend persönlichen Verkehr) des Urteils des Einzelrichters des Kantonsgerichts vom 13. August 2018 und zusätzlich die Neuregelung des ihn betreffenden Unterhaltsanspruches beantragen lassen (Verfahren OIZ 18 10, act. B1 S. 2 und act. B7). Bilden die Unterhaltsbeiträge Streitgegenstand des Berufungsverfahrens, können sie auch im Rahmen vorsorglicher Massnahmen beurteilt werden.

E. 2.2

und 4; 144 III 488 E. 4.3). Erst wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum aller Berechtigten gedeckt ist, kann es darum gehen, verbleibende Ressourcen in eine erweiterte

Bedarfsrechnung aufzunehmen und auf den familienrechtlichen Grundbedarf (Terminologie gemäss AESCHLIMANN/BÄHLER/SCHWEIGHAUSER/STOLL, Berechnung des Kindesunterhalts - Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2020 i.S. A. gegen B. 5A_311/2019, FamPra 2021 S. 255 f.) aufzustocken, wobei die verschiedenen Unterkategorien in der genannten Reihenfolge (Barunterhalt, Betreuungsunterhalt, ehelicher oder nachehelicher Unterhalt) aufzufüllen sind und etappenweise vorzuziehen ist, indem z.B. in einem ersten Schritt allseits die Steuern berücksichtigt werden und dann auf beiden Seiten eine Kommunikations- und Versicherungspauschale eingesetzt Seite 10 wird etc. Soweit der den Umständen angemessene familienrechtliche Grundbedarf der Elternteile und der minderjährigen Kinder gedeckt ist, haben die Eltern aus verbleibenden Mitteln den Volljährigenunterhalt zu bestreiten. Ein danach resultierender Überschuss ist auf die Ehegatten und die minderjährigen Kinder in der Regel nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen (BGE 147 III 265 E. 7.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 5.3.2).

E. 2.3

Die im Zeitpunkt der Teilrechtskraft angeordneten vorsorglichen oder Eheschutzmassnahmen dauern grundsätzlich bis zur Entscheidung in der entsprechenden Frage fort. Es müssen diesbezügliche Massnahmen im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungspunktes nicht neu angeordnet werden (Urteil des Obergerichts Zürich vom 27. April 2007 E. 3, in: FamPra 2007 S. 945). Hingegen ist eine Abänderung möglich, wenn die nötigen Voraussetzungen gegeben sind. Eine Abänderung von vorsorglichen Massnahmen ist zulässig, wenn seit ihrem Erlass eine wesentliche und dauerhafte Veränderung eingetreten ist oder sich die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmeentscheid zugrunde lagen, nachträglich als unrichtig erwiesen haben. Eine Änderung ist ferner insofern angebracht, dass sich der Entscheid als nicht gerechtfertigt herausstellt, weil dem Massnahmegericht wesentliche Tatsachen nicht bekannt waren. Andernfalls steht die formelle Rechtskraft des Präliminarentscheidens einer Abänderung entgegen. Eine Änderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Sachlage durch eigenmächtiges, widerrechtliches oder missbräuchliches Verhalten herbeigeführt worden ist (Urteil des Obergerichts Zürich vom 27. April 2007 E. 3, in: FamPra 2007 S. 945). Der Einzelrichter des Obergerichts hat am 28. Oktober 2020 vorsorgliche Massnahmen erlassen. Unterhaltsbeiträge wurden nur bis Juni 2020 gesprochen. Es wurde angenommen, dass A. seinen Bedarf ab Juli 2020 aus eigenem Einkommen decken können. Die Absicht von A., ab Herbst 2021 ein Studium aufzunehmen, wurde im Herbst 2020 als zu vage eingeschätzt, als dass schon Unterhaltsbeiträge festgesetzt werden sollten. Zwischenzeitlich haben sich die Studienpläne von A. konkretisiert: Im September 2021 hat er an der Universität N. ein S-Studium begonnen. Es handelt sich dabei um eine erhebliche und dauerhafte Veränderung. Mithin liegen relevante Veränderungen vor, was zu einer Neubeurteilung des Kinderunterhaltsanspruches führen muss. Hierzu sind auch die übrigen Berechnungselemente, die dem abzuändernden Entscheid zugrunde lagen, auf den neuesten Stand zu bringen (Urteil des Bundesgerichts 5A_230//2019 vom 31. Januar 2020 E. 6.1). Diese Aktualisierung setzt nicht voraus, dass die Anpassungen, die der Richter in anderen Positionen vornimmt, ebenfalls den Tatbestand der Veränderung der Verhältnisse erfüllen (Urteil des Bundesgerichts 5A_1005/2017 vom 23. August 2018 E. 3.1.1). Seite 9

E. 2.4

Der Unterhaltsbeitrag soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen; dabei sind das Vermögen und die Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Grundsätzlich haben Kinder und Ehegatten Anspruch auf den gleichen Lebensstandard (BGE 140 III 337 E. 4.2.1 S. 338). Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs.

E. 2.5

Seinen eigenen Bedarf ab 1. September 2021 hat der Gesuchsteller mit Fr. 3'079.-- pro Monat beziffert (act. 1 S. 6 ff.). Demgegenüber gehen die Gesuchsgegner von Fr. 2'260.-- (act. 9 S. 4 f. und act. 15 S. 2) aus.

E. 2.5.1

Umstritten ist zunächst der Grundbedarf. Der Gesuchsteller beansprucht Fr. 1'200.--. Die Gesuchsgegner gestehen Fr. 850.-- zu (act. 9 S. 4 und act. 15 S. 2). Zur Begründung verweisen sie auf einen Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 23. Februar 2021 (FO.2020.3-K2), in dem bei einer Wohngemeinschaft junger Leute der halbe Ehegatten-Grundbetrag eingesetzt worden war. Dem hält der Gesuchsteller entgegen, die Kosten für die Lebensmittel etc. würden von ihm und seiner Mitbewohnerin einzeln getragen (act. 19 S. 4). Gemäss den oben erwähnten Richtlinien der Betreibungs- und Konkursbeamtenkonferenz beträgt der monatliche Grundbetrag einer erwachsenen Person Fr. 1'200.--, eines Ehepaars Fr. 1'700.--. Bei einer kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft ist nach Ziffer I/5 der Richtlinien (in der Fassung gemäss AR GVP 2009 Nr. 3547) nur der halbe Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen. Das Kantonsgericht St. Gallen hat übersehen, dass sich die Ziffer I/5 nicht auf blosse Wohngemeinschaften, sondern auf kombinierte Wohn- und Lebensgemeinschaften bezieht. Der in Ziffer I/5 der Richtlinien angegebene Entscheid des Bundesgerichts (BGE 130 III 765) betraf denn auch ein Konkubinatspaar. Wesentlich ist deshalb neben dem Element des gemeinsamen Haushalts das Bestehen einer Partnerschaft im Sinne einer umfassenden Lebensgemeinschaft oder eines Familienverbundes (diese können etwa aus einem hetero- oder homosexuellen Paar, aber auch aus einem Elternteil mit seinem Kind bestehen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 7.2 f. und Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen FO.2020.7-K2 vom 17. Oktober 2021 E. III./10 f.). DANIEL BÄHLER, Unterhaltsberechnung – von der Methode zu den Franken, FamPra 2015 S. 293). Bei Studenten, die sich bloss eine Wohnung teilen, fehlt das partnerschaftliche Element und damit die für die Gemeinsamkeit vieler Auslagen erforderliche Nähe. Der Gesuchsteller weist denn auch darauf hin, dass die Kosten für die Lebensmittel und andere Bedarfspositionen einzeln getragen würden. Es ist deshalb nicht als richtig, dem Gesuchsteller nur den halben Ehegattengrundbetrag anzurechnen. Es liegt Seite 11 aber auf der Hand, dass zumindest in einigen Bereichen auch durch eine blosse Wohngemeinschaft Verbilligungen entstehen. Es erscheint angezeigt, von einem leicht reduzierten Grundbetrag einer erwachsenen Person auszugehen. Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 1'100.--. Auch das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich über Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (<https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitteilungen/Kreisschreiben/2000-2009/16_09_2009.pdf>, besucht am 27. Januar 2022) sieht für eine alleinstehende erwachsene Person in Haushaltsgemeinschaft mit anderen erwachsenen Personen diesen Betrag vor (In

Ziffer II.1.1; MAIER, konkrete Berechnung, a.a.O., S. 352). Anzuführen ist, dass das Kantonsgericht St. Gallen bei einem Ehegatten, der nach der Trennung seine Wohnung mit seinen Eltern teilt, den Grundbetrag ebenfalls leicht auf Fr. 1'100.-- reduziert hat (Entscheid FO.2020.27-EZE2 vom 26. August 2021 E. 3c).

E. 2.5.2

Nach Massgabe der Richtlinien sind für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums diejenigen Wohnkosten zu berücksichtigen, die den wirtschaftlichen und persönlichen Bedürfnissen des Schuldners angemessen sind; bei einer Wohngemeinschaft (eingeschlossen volljährige Kinder mit eigenem Erwerbseinkommen) sind die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 7.3). Für seinen Anteil an den Kosten der Wohnung in M. bezahlt der Gesuchsteller im Moment Fr. 520.-- pro Monat (act. 19 S. 4 unten, act. 20/18). Ab dem zweiten Studienjahr möchte er nach N. umziehen und rechnet dort mit Wohnkosten von Fr. 700.-- (act. 1 S. 6 f, act. 2/10, act. 19 S. 4). Die Gesuchsgegner sind mit diesen Zahlen einverstanden.

E. 2.5.3

Umstritten sind sodann die Kosten für die Krankenkasse. Der Gesuchsteller weist monatliche Prämien von rund Fr. 350.-- nach (act. 2/11 und 2/12). Davon zieht er die Prämienverbilligungen von Fr. 146.-- pro Monat ab (act. 1 S. 7 und act. 2/13) und macht den Restbetrag von Fr. 204.-- geltend. Die Gesuchsgegner gehen von Kosten von Fr. 50.-- pro Monat aus. Zur Begründung verweisen sie auf höhere Prämienverbilligungen, weil das Einkommen des Gesuchstellers inskünftig tiefer sein werde (act. 9 S. 4). Der Gesuchsteller lässt erwidern, sein Einkommen werde unter Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge der Eltern nicht tiefer ausfallen (act. 19 S. 5 oben). Der vom Gesuchsteller geltend gemachte Betrag ist durch Urkunden ausgewiesen. Ob die Vermutungen der Gesuchsgegner eintreffen werden, wird sich weisen. Gegebenenfalls wird ein Abänderungsverfahren erforderlich. Anzuführen ist, dass auch Versicherungen Seite 12 https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitteilungen/Kreisschreiben/2000-2009/16_09_2009.pdf https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitteilungen/Kreisschreiben/2000-2009/16_09_2009.pdf https://www.gerichte-zh.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente/Mitteilungen/Kreisschreiben/2000-2009/16_09_2009.pdf nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG, SR 221.229.1) zum familienrechtlichen Grundbedarf gehören, soweit es die finanziellen Verhältnisse zulassen (MEIER/HÄBERLI, Übersicht zur Rechtsprechung Mai bis August 2021, ZKE 5/2021 S. 422 f.).

E. 2.5.4

Unter dem Titel "Versicherungen und Kommunikation" macht der Gesuchsteller einen Betrag von Fr. 160.-- geltend (act. 1 S. 7). Die Gesuchsgegner gestehen Fr. 100.-- zu (act. 9 S. 5 oben). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGE 147 III 265 E. 7.2) gehört zum familienrechtlichen Grundbedarf auch eine Kommunikations- und Versicherungspauschale. In den Kantonen St. Gallen (Urteil des Kantonsgerichts FO.2019.24-K2 vom 14. Dezember 2021 E. II./4 g/bb) und Zürich (MAIER, konkrete Berechnung, a.a.O., S. 360 f.) beträgt die Pauschale Fr. 180.-- (jeweils inklusive der Radio- und Fernsehgebühr), im Kanton Bern Fr. 100.-- (Urteil des Obergerichts ZK 19 158 vom 31. Mai 2019 E. 21.3, in FamPra 2019 S. 1255). Das hiesige Obergericht hat in seiner schon etwas älteren Rechtsprechung keinen fixen Wert verwendet, sondern die Pauschale

am Niveau der finanziellen Verhältnisse ausgerichtet: In bescheidenen Verhältnissen wurden Fr. 100.-- eingesetzt (Entscheid des Einzelrichters des Obergerichts OGP 7 19 vom 3. Oktober 2007 E. 2.4.3.7), bei mittleren bis guten Verhältnissen Fr. 150.-- (Urteil des Obergerichts O2Z 9 2 vom 24. November 2009 E. 2.3.4.2). In diesen Beträgen war die Radio- und Fernsehgebühr (Serafe) nicht enthalten. Die unklare Grenzziehung zwischen den Abstufungen lässt die bisherige Lösung als unpraktikabel erscheinen und es drängt sich der Wechsel zu einem fixen Wert auf. Der in den Kantonen Zürich und St. Gallen verwendete Wert von Fr. 180.-- ist angemessen, auch weil er die Radio- und Fernsehgebühr umfasst. Aufzuteilen ist er entsprechend der Zürcher Praxis in Fr. 30.-- Versicherungspauschale, Fr. 120.-- Kommunikationskostenpauschale und Fr. 30.--Gebühren (MAIER, konkrete Berechnung, a.a.O., S. 360 f.). Vorliegend ist zu beachten, dass die Gebühr gemäss Art. 57 lit. a der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV, SR 784.401) nicht pro Kopf, sondern pro Haushalt geschuldet ist. Die auf den Gesuchsteller entfallende Gebühr beträgt deshalb nur Fr. 15.--. Insgesamt kann der Gesuchsteller für Kommunikations- und Versicherungskosten Fr. 165.-- geltend machen. Wie eingangs erwähnt, hat er nur Fr. 160.-- verlangt. Zwar gilt die Dispositionsmaxime (vgl. oben Erwägung 1.4). Diese bezieht sich aber nur auf den insgesamt geforderten Unterhaltsbetrag, nicht auf die einzelnen Positionen oder Phasen (DANIEL GLASL, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 22 zu Art. 58 ZPO).

E. 2.5.5

Nicht umstritten sind die Kosten für die auswärtige Verpflegung von Fr. 200.-- pro Monat.
Seite 13

E. 2.5.6

Hingegen sind sich die Parteien nicht einig bezüglich der Mobilitätskosten. Der Gesuchsteller setzt die Kosten eines Generalabonnements (GA) von Fr. 280.-- pro Monat ein (act. 1 S. 7). Die Gesuchsgegner gehen vom Wohnsitz des Gesuchstellers in N. aus und rechnen lediglich die Kosten für einen Netzpass der Verkehrsbetriebe N. von Fr. 70.-- pro Monat an (act. 9 S. 5). Der Gesuchsteller weist auf seinen derzeitigen Wohnsitz in M. und den damit verbundenen Bedarf eines GA hin. Auch wenn er nach N. umziehe, werde er regelmässig in die Ostschweiz zurückkehren. Auch in diesem Fall sei er auf ein GA angewiesen (act. 19 S. 5). Für das erste Studienjahr und damit den Wohnsitz in M. erscheint die Anschaffung eines GA sinnvoll. Nach dem Umzug nach N. ist dies nicht mehr der Fall. Anzurechnen sind dann die Kosten des Netzpasses von Fr. 70.--. Dazu kommen aber die Fahrten in die Ostschweiz. Die Kosten von rund Fr. 31.-- pro Wochenende (zum Halbtaxtarif) für die Billette und von Fr. 120.-- pro Jahr für ein Halbtax führen zu weiteren Kosten von $(52 \times \text{Fr. } 31.-- = \text{Fr. } 1'612.--, \text{ plus Fr. } 120.-- = \text{Fr. } 1'732.--, \text{ geteilt durch } 12 =) \text{ Fr. } 145.--$ pro Monat. Insgesamt sind ab dem zweiten Studienjahr Fr. 215.-- einzusetzen.

E. 2.5.7

Alle Parteien setzen die Studienkosten an der Universität N. auf Fr. 235.-- pro Monat fest (act. 1 S. 8, act. 9 S. 4, act. 19 S. 5). Die Kosten für die Anschaffung eines neuen Laptops von Fr. 2'000.-- will der Gesuchsteller in 20 Monaten abschreiben (was zu Kosten von Fr. 100.-- pro Monat führt), die Gesuchsgegner in 30 Monaten (mit monatlichen Kosten von Fr. 55.--). Auch wenn es zutreffen mag, wie der Gesuchsteller argumentiert, dass er als S-Student stets die neuste Technik und Software zur Verfügung haben muss, erscheint

die Notwendigkeit für den Ersatz des Laptops alle 1 ■ Jahre als nicht ausgewiesen. Übernommen werden deshalb die von den Gesuchsgegnern akzeptierten Kosten von Fr. 55.-- pro Monat.

E. 2.5.8

Zum Barunterhalt des Kindes gehört auch ein Steueranteil (Urteil des Bundesgerichts 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021 E. 4.2.2.1, zur Publikation vorgesehen). Der Gesuchsteller geht davon aus, dass bei ihm keine Steuern anfallen werden (act. 1 S. 8 Mitte). Die Gesuchsgegner wenden dagegen nichts ein. Anzuführen ist, dass die Unterhaltsbeiträge, die der Gesuchsteller von seinen Eltern erhält, bei ihm unbesteuert bleiben, von seinen Eltern aber auch nicht in Abzug gebracht werden können. Seite 14 Insgesamt ergibt sich folgender Bedarf des Gesuchstellers: September 2021 bis August 2022 Grundbetrag 1100 Wohnkosten 520 Krankenkasse 204 Kommunikation, Versicherungen 165 Auswärtige Verpflegung 200 Mobilität 280 Studienkosten 290 Steuern 0 familienrechtlicher Grundbedarf 2759 ab September 2022 Grundbetrag 1100 Wohnkosten 700 Krankenkasse 204 Kommunikation, Versicherungen 165 Auswärtige Verpflegung 200 Mobilität 215 Studienkosten 290 Steuern 0 familienrechtlicher Grundbedarf 2874

E. 2.6

Hinsichtlich seines Einkommens weist der Gesuchsteller darauf hin (act. 1 S. 5, act. 19 S.

E. 2.6.1

Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln zu bestreiten (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Soweit zumutbar (und damit insbesondere mit der Ausbildung vereinbar), hat das volljährige Kind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um seinen Unterhalt selbst zu bestreiten und namentlich einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Allenfalls ist ihm ein hypothetisches Einkommen aufzurechnen. Seite 15 In Lehre und Rechtsprechung ist umstritten, in welchem Umfang der Lehrlingslohn anzurechnet werden soll (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 5A_1072/2020 vom 25. August 2021 E. 7; MAIER, konkrete Berechnung, a.a.O., S. 344; MAIER/WALDNER-VONTOBEL, Gedanken zur neuen Praxis des Bundesgerichts zum Unterhaltsrecht aus der Perspektive des erstinstanzlichen Gerichts, FamPra 2021, S. 876; FOUNTOULAKIS/BREITSCHMID, Basler Kommentar, ZGB I, 6. Aufl. 2018, N. 35 zu Art. 276 ZGB; JONAS SCHWEIGHAUSER, Zweistufige Berechnung – nun wird alles einfacher, Vortrag an der Online-Tagung "Risiken und Nebenwirkungen der neuen Leitentscheide im Unterhaltsrecht" vom 4. Juni 2021, Skript S. 12). Dies gilt aber nur für minderjährige Kinder. Bei volljährigen Kindern ist der ganze Lohn zu berücksichtigen (BGE 147 III 265 E. 7.1; SABINE AESCHLIMAN: Ende des Methodenpluralismus – kommt nun die einheitliche Unterhaltsberechnung?, Vortrag an der Online-Tagung "Risiken und Nebenwirkungen der neuen Leitentscheide im Unterhaltsrecht" vom

E. 2.6.2

Es besteht zu Recht Einigkeit darüber, dass die Ausbildungszulage Fr. 280.-- pro Monat beträgt.

E. 2.6.3

Hinsichtlich des Erwerbseinkommens ist der Empfehlung der Universität N. zu folgen, die auf der Assessment-Stufe von einer Erwerbstätigkeit abrät (act. 2/3). Danach rechnen der

Gesuchsteller und die Gesuchsgegnerin mit einem jährlichen Einkommen von Fr. 6'000.-- (act. 1 S. 5), der Gesuchsgegner mit Fr. 8'400.-- (act. 6 S. 3). Der Gesuchsgegner hat auf einen Entscheid des Bundesgerichts aus dem Jahre 2005 (5C.150/2005 vom 11. Oktober 2005) hingewiesen. In diesem Entscheid hat das oberste Gericht bei einer Nebenberufstätigkeit einer Studentin im Umfang von ca. 20 % ein Einkommen von Fr. 700.-- pro Monat als erzielbar erkannt. Dies muss auch im vorliegenden Fall gelten (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 6.2 bezüglich der Zumutbarkeit eines 20 % Pensums). Die seit dem Urteil des Bundesgerichts eingetretene Lohnentwicklung ist dabei noch nicht berücksichtigt. In der Zeit zwischen der Entlassung aus dem Zivildienst und dem Beginn des Studiums ist der Gesuchsteller keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen. Die Gesuchsgegnerin verlangt auch für diese Zeit die Anrechnung eines Einkommens (act. 9 S. 3), der Gesuchsgegner lehnt dies ab (act. 15 S. 1). Nach der Rechtsprechung ist die rückwirkende Anrechnung eines hypothetischen Einkommens nur ausnahmsweise zulässig (Urteile des Bundesgerichts 5A_403/2019 vom 12. März 2020 E. 4.1 und 5A_184/2015 vom 22. Januar 2016 E. 3.2). Das Vorliegen einer Schädigungsabsicht wurde von keinem der Gesuchsgegner behauptet oder nachgewiesen. Es ist deshalb nicht statthaft, dem Gesuchsteller für die Zeit vor dem Beginn des Studiums ein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Seite 16

E. 2.6.4

Der Gesuchsteller ist bereit, sich mit seinen Ersparnissen an seinem Unterhalt zu beteiligen. Er beansprucht einen Notgroschen von Fr. 3'000.-- (act. 1 S. 6, act. 19 S. 3). Der Gesuchsgegner will ihm nur Fr. 1'500.-- zugestehen (act. 6 S. 3). Die Gesuchsgegnerin rechnet überhaupt keinen Notgroschen an (act. 9 S. 4 Rz. 2.3). Im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird dem Ansprecher ein Vermögensfreibetrag belassen, der als Notreserve dienen kann. Der Betrag des Notgroschens bemisst sich dabei nach dem Alter, dem Gesundheitszustand, dem Einkommen und den Unterhaltungspflichten des Antragstellers (vgl. etwa das Urteil des Obergerichts Thurgau ZR.2015.38 vom 1. Oktober 2015, Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau an den Grossen Rat, 2015, S. 151). Als Minimalbeträge werden die Werte gemäss den Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) angesehen (ebenda). Diese sehen für eine Einzelperson einen Betrag von Fr. 4'000.-- vor (Richtlinien 2022 D.3.1). Es drängt sich auf, sich im vorliegenden Fall an diesen Regeln zu orientieren. Der Gesuchsteller ist noch sehr jung und körperlich gesund. Er wird aber noch während einigen Jahren nur über minimale Einkünfte verfügen. Ob der Gesuchsteller in einem Notfall von seinen Eltern rasch und direkt finanzielle Hilfe erhalten würde, ist nach einem Blick auf das vorliegende Verfahren und dessen Streitpunkte zumindest fraglich. Mit Blick auf den Minimalbetrag gemäss SKOS-Richtlinien ist der vom Gesuchsteller beanspruchte Notgroschen von Fr. 3'000.-- angemessen.

E. 2.6.5

Der Gesuchsteller weist eigenen Angaben zufolge ein Vermögen von Fr. 28'000.-- aus (act. 19 S. 4). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Salär des Zivildienstes (Fr. 2'500.--), einmaligen Unterstützungsbeiträgen der Stiftung O. (Fr. 7'500.--) und der Stiftung P. (Fr. 5'000.--) sowie einem Stipendium des Kantons Appenzell Ausserrhoden (Fr. 13'000.--). Nach Abzug des Notgroschens verbleiben Fr. 25'000.--. Bezogen während eines Jahres ergibt dieses Vermögen einen monatlichen Betrag von Fr. 2'083.35 (act. 19 S. 4).

E. 2.6.6

Zusammenfassend sind dem Gesuchsteller für das erste Studienjahr Einkünfte von insgesamt (Fr. 280.-- + Fr. 2'083.35 =) Fr. 2'363.35 und für das zweite Studienjahr von (Fr. 280.-- + Fr. 700.-- =) Fr. 980.-- anzurechnen. Seite 17

E. 2.7

Die Gegenüberstellung von Bedarf und Einkünften des Gesuchstellers ergibt folgendes: 1. Studienjahr Ab dem 2. Studienjahr Bedarf 2'759.-- 2'874.-- Einkommen 2'363.-- 980.-- Ungedeckter Bedarf 396.-- 1'894.--

E. 2.8

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit fallen sämtliche Erziehungs- und Betreuungspflichten der Eltern weg, weshalb der auf Art. 277 Abs. 2 ZGB gestützte Unterhalt für das volljährige Kind von beiden Elternteilen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Geld zu erbringen ist. Erforderlich dafür ist die Feststellung von Einkommen und Bedarf beider Elternteile (Urteil des Bundesgerichts 5A_340/2021 vom 16. November 2021 E. 8.1 f.).

E. 2.8.1

Hinsichtlich des Gesuchsgegners geht der Gesuchsteller von einem Überschuss von monatlich Fr. 2'214.-- aus. Er stützt sich dabei auf das Urteil des Einzelrichters des Obergerichts vom 28. Oktober 2020 (act. 1 S. 8). Beide Gesuchsgegner sind damit einverstanden (act. 6 S. 4 und act. 9 S. 5).

E. 2.8.2

Seitens der Gesuchsgegnerin nimmt der Gesuchsteller - wiederum gestützt auf das eben erwähnte Urteil des Einzelrichters des Obergerichts - bei einem Einkommen von Fr. 5'000.-- und einem Bedarf von Fr. 3'396.-- einen Überschuss von Fr. 1'605.-- an (act. 1 S. 8). Der Gesuchsgegner ist damit einverstanden (act. 6 S. 4), die Gesuchsgegnerin nicht (act. 9 S. 5 ff.). Sie macht geltend, eine Arbeitsstelle angetreten zu haben, weshalb der dort erzielte Lohn von Fr. 3'894.-- netto massgebend sei. Ihr Bedarf belaufe sich auf Fr. 4'395.15. Sie sei somit nicht in der Lage, einen Beitrag an den Unterhalt des Gesuchstellers zu leisten (act. 9 S. 5 ff.).

E. 2.8.2.1

Zu den Einkünften der Gesuchsgegnerin lässt der Gesuchsteller vortragen, bei der Hinzurechnung eines 13. Monatslohnes ergebe sich ein monatliches Einkommen von Fr. 4'467.65. Es stelle sich aber die Frage, ob der Gesuchsgegnerin nicht weiterhin ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von Fr. 5'000.-- anzurechnen sei, da nicht ersichtlich sei, dass ihr die Erzielung dieses Betrages nicht möglich sein sollte (act. 19 S. 6). Der Gesuchsgegner lässt vorbringen, ein Abweichen vom hypothetischen Einkommen auf das derzeit effektiv erzielte Einkommen wäre nur gerechtfertigt, wenn die Gesuchsgegnerin der Nachweis erbringen könnte, dass es ihr trotz erheblichen Anstrengungen nicht möglich gewesen sei, ein solch hypothetisches Einkommen effektiv zu erzielen. Es sei deshalb weiterhin von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 5'000.-- auszugehen (act. 15 S. 2 f.). Am 31. Oktober 2021 teilte die Gesuchsgegnerin mit, ihr Arbeitsverhältnis sei innerhalb der Seite 18 Probezeit per Ende September 2021 gekündigt worden (act. 24 S. 2). Mitte Dezember 2021 liess sie sodann durch ihren Anwalt mitteilen, sie habe am 15. November 2021 eine neue Stelle angetreten, wobei auf eine Probezeit verzichtet worden sei. Offen sei aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Monate, ob das Arbeitsverhältnis von Dauer sei (act. 30).

Der Gesuchsgegner lässt erwidern, gestützt auf den neuen Arbeitsvertrag lasse sich festhalten, dass die bisherige Annahme eines hypothetischen Einkommens von monatlich Fr. 5'000.-- angemessen und korrekt sei. Die zwischenzeitliche Reduktion des Einkommens könne nicht berücksichtigt werden (act. 33). Die Gesuchsgegnerin stand vom 20. Juni 2021 bis Ende September 2021 bei der Q. AG in einem Arbeitsverhältnis mit einem Netto-Lohn von rund Fr. 3'900.-- (act. 10/1, act. 25/11). Am 15. November 2021 hat sie eine andere Stelle angetreten; ihr dortiger Verdienst beträgt Fr. 5'250.-- brutto pro Monat (act. 31/13). Zur Berechnung familienrechtlicher Unterhaltsansprüche ist grundsätzlich vom gesamten tatsächlichen Einkommen der Parteien auszugehen. Reicht dieses Einkommen nicht zur Deckung des ausgewiesenen Bedarfs, kann einer Partei ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_939/2014 vom 12. August 2015 E. 4.1). Dabei handelt es sich um zwei Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen (BGE 137 III 118 E. 2.3). Falls der Unterhaltsschuldner es unterlässt, das ihm zumutbare Einkommen zu erwirtschaften, muss bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit vom hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, welches er durch Ausübung einer tragbaren Mehranstrengung real erzielen könnte. Damit ein Einkommen überhaupt oder ein höheres Einkommen angerechnet werden kann, als das tatsächlich erzielte, genügt es nicht, dass der betroffenen Partei weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (BGE 137 III 118 E. 2.3). Der Zivilrichter ist nicht an die Erkenntnisse der Behörden der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe gebunden. Für die Bestimmung eines hypothetischen Einkommens sind im Familienrecht auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nach den Regeln des Sozialhilfe- bzw. Sozialversicherungsrechts nicht angenommen zu werden brauchen (Urteil des Bundesgerichts 5A_152/2013 vom 16. Oktober 2013 E. 4.1.1). Denn nach Lehre und Rechtsprechung gelten im Verhältnis zum Kind besonders hohe Anforderungen an die Ausnützung der Erwerbskraft (BGE 137 III 118 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020 E. 2.2.2; Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES; Hrsg.], Praxisanleitung Kindesschutzrecht, 2017, Rz. 14.9). Dies gilt insbesondere bei wirtschaftlich engen Verhältnissen (BGE 137 III 118 E. 3.1). Der lückenlose Bezug von Arbeitslosentaggeldern ist ein Indiz dafür, dass alles unternommen wurde, um eine Stelle zu finden, jedoch muss der Richter trotzdem prüfen, ob die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zumutbar ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_891/2013 vom 12. März 2014 E. 4.1.2). Gleiches gilt bei Bestätigungen der Sozialbehörde (Urteil des Bundesgerichts 5A_588/2010 vom 12. Januar 2011 E. 2.3). Anzuführen ist, dass der Anrechnung eines höheren hypothetischen Einkommens kein pönaler Charakter zukommt und daher nicht von Belang ist, warum die betreffende Person auf früher vorhandene Ressourcen verzichtet hat. Entscheidend sind die tatsächlichen Möglichkeiten (Urteil des Bundesgerichts 5A_210/2013 vom 24. Dezember 2013 E. 4.2). In einem ersten Schritt ist also zu prüfen, ob die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens zumutbar ist. Dies hängt unter anderem vom Bildungsstand, dem Alter und der Gesundheit ab (Urteile des Bundesgerichts 5A_939/2014 vom 12. August 2015 E. 4.1. und 5A_891/2013 vom 12. März 2014 E. 4.1.1). Die Gesuchsgegnerin ist heute 50 Jahre alt. Sie hat eine kaufmännische Lehre abgeschlossen. Sie hat in verschiedenen Firmen im kaufmännischen Bereich gearbeitet. So etwa von 2010 bis 2013 als Sekretariatsmitarbeiterin bei den Sozialen Diensten R. (act. 24 S. 2). Im Moment arbeitet sie im Büro eines Produktionsbetriebes (act. 31.13). Die Gesuchsgegnerin ist in der Lage, einer vollen

Erwerbstätigkeit nachzugehen. Entsprechend übt sie an ihrer jetzigen Stelle ein Vollpensum aus (act. 31/13). Weil sie gesundheitlich nicht eingeschränkt ist und über eine kaufmännische Grundausbildung verfügt, steht ihr ein weites Feld an zumutbaren Tätigkeiten offen. Es ist ihr auch tatsächlich möglich, eine Tätigkeit im Dienstleistungssektor auszuüben. Ihr Alter von 50 Jahren steht dem nicht entgegen. Bereits im - allerdings angefochtenen und noch nicht vollstreckbaren - Scheidungsurteil des Kantonsgerichts vom 13. August 2018 ist erkannt worden, die Gesuchsgegnerin könne ein Einkommen von Fr. 5'000.-- netto pro Monat erzielen. Im ersten Massnahmeentscheid vom 28. Oktober 2020 (im Verfahren ERZ 18 36) ist dieser Betrag bestätigt worden (dort Erwägung 2.8), wobei auf das „Lohnbuch Schweiz 2018“ (herausgegeben von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, 2018; vgl. etwa S. 376 ff.) und die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik (LSE 2016: Für das Kompetenzniveau 2 wird in der Tabelle T1 im Dienstleistungssektor für Frauen in vielen Wirtschaftszweigen ein Bruttolohn von über Fr. 5'500.-- angegeben) verwiesen worden ist (vgl. zur Verwendung dieser Unterlagen: Urteil des Bundesgerichts 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020 E. 2.2.2). Es ist kein Grund ersichtlich, vorliegend einen anderen Wert anzunehmen. Eine Übergangsfrist ist der Gesuchsgegnerin nicht anzusetzen, weil sie damit rechnen Seite 20 musste, auch nach dem August 2021 an den Unterhalt der Kinder Beiträge leisten zu müssen. Sie war gehalten, alles zu unternehmen, ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. AR GVP 17/2005 Nr. 3456). Es ist deshalb zulässig, rückwirkend per September 2021 ein hypothetisches Einkommen in der Höhe von Fr. 5'000.-- anzurechnen.

E. 2.8.2.2

Hinsichtlich des Bedarfs der Gesuchsgegnerin ist ebenfalls von einem Grundbetrag von Fr. 1'200.-- auszugehen. Unter dem Titel "Wohnkosten" macht sie Fr. 900.-- geltend (act. 9 S. 6). Dieser Wert wurde schon im Einzelrichterentscheid vom 28. Oktober 2020 akzeptiert (dort Erwägung 2.9). Als Kosten der Krankenkasse führt die Gesuchsgegnerin einen Betrag von Fr. 159.15 an (nach Abzug der Individuellen Prämienverbilligung, act. 9 S. 6). Dieser Betrag ist ausgewiesen (act. 10/4). Für Versicherungen und Kommunikation sind aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem Gesuchsgegner Fr. 200.-- einzusetzen (vgl. dazu Erwägungen 2.7 und 2.9 des Entscheids vom 28. Oktober 2020). Weil vorliegend nicht von der effektiven Berufstätigkeit der Gesuchsgegnerin ausgegangen wird, sind ihr nicht die effektiven Berufsauslagen anzurechnen. Es gelten weiterhin die Zahlen gemäss dem Entscheid vom 28. Oktober 2020 (dort Erwägung 2.9): Arbeitsweg Fr. 84.--, auswärts Essen Fr. 200.--. Für ihren Sohn D., der beim Gesuchsgegner lebt, hat die Gesuchsgegnerin einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 1'100.-- zu bezahlen. Für die Steuern macht die Gesuchsgegnerin einen Betrag von Fr. 400.-- geltend. Der Gestuchsteller gesteht ihr nur Fr. 250.-- zu (act. 19 S. 6). Ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von rund Fr. 47'000.-- (Netto-Einkommen Fr. 60'000.-- plus Eigenmietwert Fr. 15'000.-- [geschätzt] minus Kosten Arbeitsweg Fr. 1'008.-- minus Kosten auswärtige Verpflegung Fr. 3'200.-- minus pauschaler Berufskostenabzug Fr. 4'000.-- minus Schulzinsen Fr. 3'595.-- minus Versicherungsprämien Fr. 1'920.-- minus Unterhalt Liegenschaft Fr. 1'000.-- [geschätzt] minus Unterhalt D. Fr. 13'200.--) ergibt sich eine gesamte Steuerbelastung von rund Fr. 4'800.-- (berechnet mit dem Steuerkalkulator der Steuerverwaltung Appenzell Innerrhoden, zu finden unter <<https://taxcalc.ai.ch/np/EingabeNP.php>>, besucht am 25. Januar 2022) pro Jahr bzw. Fr. 400.-- pro Monat. Seite 21

E. 2.8.3

Insgesamt ergibt sich folgender Bedarf der Gesuchsgegnerin: Grundbetrag 1200 Wohnkosten 900 Krankenkasse 160 Kommunikation, Versicherungen 200 Auswärtige Verpflegung 200 Mobilität 83 Unterhalt Marc 1100 Steuern 400 familienrechtlicher Grundbedarf 4243

E. 2.9

Beim Gesuchsgegner steht Einkünften von Fr. 5'768.-- ein Bedarf von Fr. 3'544.-- gegenüber, woraus sich ein Überschuss von Fr. 2'214.-- ergibt. Bei der Gesuchsgegnerin resultiert ein Überschuss von (Fr. 5'000.-- minus Fr. 4'243.-- =) Fr. 757.--. Der Unterhaltsbedarf ist im Verhältnis der finanziellen Leistungsfähigkeit auf die Eltern aufzuteilen (Art. 285 Abs. 1 ZGB). Dies führt zu einem Anteil des Gesuchsgegners von 75 % (entsprechend dem Anteil von 2'214 am gesamten Überschuss von [2'214 + 757 =] 2'971) und der Gesuchsgegnerin von 25 % (entsprechend dem Anteil von 757 am gesamten Überschuss von [2'214 + 757 =] 2'971). Der Barbedarf von A. im ersten Studienjahr von Fr. 396.-- ist somit im Umfang von Fr. 297.-- vom Gesuchsgegner und von Fr. 99.-- von der Gesuchsgegnerin zu tragen. Ab dem zweiten Studienjahr ist der Bedarf von Fr. 1'894.-- zu Fr. 1'420.-- vom Gesuchsgegner und zu Fr. 474.-- von der Gesuchsgegnerin zu übernehmen. 3. Prozesskosten

E. 3

f.), dass die Universität N. davon abrate, im ersten Studienjahr eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Nachher werde ein Pensum von maximal 20 bis 30 % empfohlen. Ab September 2022 sollte es ihm möglich sein, Fr. 6'000.-- pro Jahr bzw. Fr. 500.-- pro Monat zu verdienen. Im ersten Studienjahr könne er von seinen Ersparnissen Fr. 2'083.35 pro Monat für den Unterhalt beziehen. Der Gesuchsgegner geht von einem monatlichen Einkommen des Gesuchstellers von Fr. 1'458.-- (erstes Studienjahr, inkl. Fr. 250.-- Ausbildungszulage) bzw. Fr. 950.-- (zweites Studienjahr, inkl. Fr. 250.-- Ausbildungszulage) aus (act. 6 S. 3 f). Die Gesuchsgegnerin beziffert die Einkünfte des Gesuchstellers im ersten Studienjahr mit Fr. 2'905.-- pro Monat (inkl. Fr. 280.-- Ausbildungszulage).

E. 3.1

Die Prozesskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen in familienrechtlichen Prozessen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um vermögensrechtliche oder nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten handelt (URWYLER/GRÜTTER, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl. 2016, N. 5 zu Art. 107 ZPO). Es ist aber hervorzuheben, dass auch bei familienrechtlichen Verfahren die Grundnorm Art. 106 ZPO ist: Soweit das Erfolgsprinzip sachgerecht ist und keine besonderen Gründe vorliegen, die einen Billigkeitsentscheid nahelegen, ist nach Art. 106 ZPO zu entscheiden (DAVID JENNY, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 12 zu Art. 107 ZPO; im gleichen Sinne RÜEGG/RÜEGG, in: Basler Kommentar, ZPO, 3. Aufl. 2017, N. Seite 22 1 zu Art. 107 ZPO; anderer Meinung wohl MARTIN STERCHI, in: Berner Kommentar, ZPO, 2012, N. 2 zu Art. 107 ZPO). Von der Kostenverteilung nach Obsiegen und Unterliegen soll etwa in Prozessen um die Obhut, die elterliche Sorge oder das Besuchsrecht abgewichen werden,

wenn beide Parteien gute Gründe für die Verfechtung ihres Standpunktes hatten (HANS SCHMID, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], ZPO, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 107 ZPO). In eherechtlichen Verfahren kann zudem eine grosse Diskrepanz in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Anwendung von Art. 107 ZPO führen (SCHMID, a.a.O., N. 4 zu Art. 107 ZPO).

E. 3.2

Im vorliegenden Verfahren drängt sich die Anwendung von Art. 106 ZPO auf, weil allein vermögensrechtliche Ansprüche im Streite standen. Ausgehend von der Regelstudien-dauer von 5 Jahren hat der Gesuchsteller Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 116'880.-- gefordert ($[12 \times 540] + [4 \times 12 \times 2300]$). Gemäss vorliegendem Entscheid erhält er Fr. 95'664.-- ($[12 \times 396] + [4 \times 12 \times 1894]$). Der Gesuchsgegner stimmte Unterhaltsbeiträgen von Fr. 62'880.-- ($4 \times 12 \times 1310$) zu, die Gesuchsgegnerin lehnte Ansprüche des Gesuchstellers vollständig ab. Im Verhältnis zum Gesuchsgegner waren Unterhaltsbeiträge von Fr. 54'000.-- (116'880 minus 62'880) umstritten. Davon sind dem Gesuchsteller Fr. 32'784.-- (95'664 minus 62'880) zugesprochen worden, was ein Obsiegen des Gesuchstellers zu $\frac{3}{5}$ bedeutet. Von der einen Hälfte der Kosten hat der Gesuchsteller somit $\frac{2}{5}$ und der Gesuchsgegner $\frac{3}{5}$ zu tragen. Bezogen auf die gesamten Kosten sind dies $\frac{2}{10}$ (Gesuchsteller) und $\frac{3}{10}$ (Gesuchsgegner). Im Verhältnis zur Gesuchsgegnerin hat der Gesuchsteller zu $\frac{4}{5}$ obsiegt und muss $\frac{1}{5}$ der Kosten übernehmen. Die restlichen $\frac{4}{5}$ entfallen auf die Gesuchsgegnerin. Bezogen auf die gesamten Kosten sind dies $\frac{1}{10}$ (Gesuchsteller) und $\frac{4}{10}$ (Gesuchsgegnerin). Insgesamt hat der Gesuchsteller $\frac{3}{10}$ der Kosten zu übernehmen, der Gesuchsgegner $\frac{3}{10}$ und die Gesuchsgegnerin $\frac{4}{10}$.

E. 3.3

Gestützt auf Art. 16 Gebührenordnung (bGS 233.3) wird die Gebühr für den vorliegenden Entscheid auf Fr. 1'500.-- festgesetzt.

E. 3.4

Hinsichtlich der Parteientschädigung wird bei nur teilweisem Obsiegen nach der von den ausserrhodischen Gerichten angewendeten Methode von der Kostenrechnung der mehrheitlich obsiegenden Partei ausgegangen. Davon ist ihr eigener Kostenanteil zweifach abzuziehen; die Differenz zum Rechnungsbetrag ist ihr zu erstatten (RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., N. 8 zu Art. 106 ZPO; JENNY, a.a.O., N. 9 zu Art. 106 ZPO; SCHMID, a.a.O., N. 4 zu Art. 106 ZPO). Im vorliegenden Fall führt das zu einem Anspruch des Gesuchstellers auf Ersatz von $(\frac{3}{5} \text{ minus } \frac{2}{5} =) \frac{1}{5}$ der Hälfte seiner Kosten vom Gesuchsgegner und auf Ersatz von $(\frac{4}{5} \text{ minus } \frac{1}{5} =) \frac{3}{5}$ der anderen Hälfte seiner Kosten von der Gesuchsgegnerin. Seite 23

E. 3.5

Zu ersetzen sind dem Gesuchsteller die Kosten seiner Anwältin (Art. 95 Abs. 3 lit. b, Art. 122 Abs. 1 lit. d ZPO). Massgeblich ist nach Art. 105 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 96 ZPO der ausserrhodische Anwaltstarif (AT, bGS 145.53). RA AA. hat keine Kostennote eingereicht. In einem solchen Fall ist die Entschädigung nach Ermessen festzusetzen (Art. 4 Abs. 2 AT). In familienrechtlichen Verfahren ist das Honorar pauschal zu bemessen (Art. 13 Abs. 1 lit. a AT). Es beträgt für die Hauptsache zwischen Fr. 1'200.-- und Fr. 6'500.-- (Art. 14 Abs. 1 AT). Für vorsorgliche Massnahmen kann ein Zuschlag von 10 bis 40 Prozent erhoben werden (Art. 14 Abs. 2 AT), was einen Honorarraumen von Fr. 120.-- bis Fr. 2'600.-- eröffnet. Vorliegend ist vom Maximalbetrag auszugehen. Dazu kommt der Ersatz der Barauslagen, deren Höhe praxisgemäss auf pauschal 4 % festgesetzt wird. Unter

Miteinbezug der Mehrwertsteuer ergibt sich ein gesamter Entschädigungsanspruch von Fr. 2'912.20. Davon haben der Gesuchsgegner 1/10 oder Fr. 291.20 und die Gesuchsgegnerin 3/10 oder Fr. 873.65 zu ersetzen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit ist RA AA. aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Nach der auf den 1. Januar 2019 erfolgten Angleichung der Honoraransätze in Art. 19 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 1 AT reduziert sich der vom Staat zu ersetzende Betrag nicht und beträgt somit bei vollständiger Uneinbringlichkeit (Fr. 291.20 plus Fr. 873.65 =) Fr. 1'164.85. Für den restlichen Teil (Fr. 1'747.35) steht RA AA. ein direkter Anspruch gegen den Staat zu.

E. 3.6

Für seine Bemühungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Gesuchsgegnerin ist RA CC. aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO). Auch RA CC. hat keine Kostennote eingereicht. Auszugehen ist von einem Aufwand von 11 Stunden (Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss Art. 23 Abs. 1 AT). Dies führt zu einem Honorar von Fr. 2'200.-- (Art. 24 Abs. 1 AT). Dazu kommen Barauslagen und die Mehrwertsteuer. Es ergibt sich ein Entschädigungsanspruch von Fr. 2'464.20. Seite 24

E. 4

Juni 2021, Skript S. 25).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.